

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pörnbach e. V.



FEUERWEHR PÖRNBACH

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pörnbach e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 85309 Pörnbach.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pörnbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins können sein:

- 1) aktive Mitglieder des Feuerwehrdienstes
- 2) passive Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Kinder unter 14 Jahren
- 5) Fördermitglieder

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Pörnbach haben.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der/die Vorsitzende. Er/sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung der schriftlichen „Bestätigung der Mitgliedschaft“ in kraft.

- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied in Bezug auf die Ehrenordnung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihr das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Diese sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. Dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. zwei Beisitzern/innen
 6. dem/der Jugendwart/in

7. dem/der Kommandanten/in der Freiwilligen Feuerwehr Pörnbach, sowie seinem/er Stellvertreter/in, soweit er/sie dem Verein angehört und nicht bereits in einer Funktion nach Nr. 1 - 5 gewählt wird
 8. den Ehrenkommandanten bzw. Ehrenvorständen.
- 2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
 - 3) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Blockwahl ist möglich. Aktiv wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 3 Nr. 1 – 3 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Passiv wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 3 Nr. 1 – 3 ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der/die unter Abs. 1 Nr. 6 genannte Jugendwart/in wird vom Kommandanten bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 - 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Vertreter bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen zu bestimmen.

§ 9. Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000.- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

§ 10. Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11. Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der/die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur Aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung (aktiv wahlberechtigte Mitglieder nach § 3 Nr. 1 – 3 ab dem vollendetem 14. Lebensjahr) auf drei Jahre gewählt. Sie müssen Vereinsmitglied nach § 3 Nr. 1 – 3 sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 - 5 und der Kassenprüfer/innen,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Reichertshofener Anzeiger einberufen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der Bekanntmachung. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach § 3 Nr. 1 - 3 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6) Der/die Vorsitzende kann weiter Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14. Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern oder Personen, die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, werden gemäß der „Ehrenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Pörnbach e.V.“ durchgeführt. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 02.03.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 02.03.2012.